

Dresdner Volkszeitung

Postfachkonto: Dresden,
Saden & Comp., Nr. 1208.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Kontokonto:
Gebr. Arnhold, Dresden
und Edsch. Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Königsbrunn und Dresden-Litke

Abonnementspreis einschließlich Bringerlohn in der 40. Woche vom 29. September bis 8. Oktober 22000 000 M., unter Kreuzband für Deutschland die Nummer 4000 000 M., Einzelnummer 4000 000.— M.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 26 261.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 26 261.
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 6 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: Grundpreis mal Schlüsselzahl. Grundpreise: die 29 mm breite Nonpareilzeile 135 M., die 90 mm breite Melangezeile 500 M., für auswärtsige Anzeigen 160 und 560 M. Schlüsselzahl: 50 000. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Brieflieferung 2000 000 M.

Nr. 228

Dresden, Sonnabend den 29. September 1923

34. Jahrg.

Reichsrecht bricht Landesrecht

Langsam kehrt in unserm Volke die innere Beruhigung wieder. Bitterkeit wird jedoch schon innerhalb der aller-nächsten Tage die jegliche Ruhe einer gewissen Nervosität Platz machen, wenn die maßgebenden Instanzen des Reiches ver-suchen, die verfassungsmäßigen Rechte durchzusetzen. Wir denken hierbei insbesondere an einen Konflikt zwischen Bayern und dem Reich, falls die bayerische Regierung sich weigern sollte, den von ihr verhängten Ausnahmezustand wieder aufzuheben. Rechtlich ist das von Bayern proklamierte Ausnahme-recht durch die Verordnung des Reichspräsidenten überholt und daher mußte Herr Raahr eigentlich, wenn man in Bayern der Reichsverfassung die Achtung heimessen würde, die ihr zukommt, als Generalkonsulatsminister längst ver-schwinden sein. Die vollziehende Gewalt ist bekanntlich für das bayerische Staatsgebiet an den General v. Boffow als Beauftragten des Reichsverministers übergegangen. Herr Raahr, scheinbar, rechtlich gesehen, insbesondere auch deshalb in der Luft, weil der Reichswehr- und der Reichsinnenminister bisher von der Ernennung eines Zivilkommissars in Bayern, als den die Regierung in München vorsehen wollte, nicht Gebrauch gemacht haben.

Der Reichspräsident hat es bis jetzt, entgegen seiner Absicht, aus bestimmten Gründen vermieden, den bayerischen Ministerrat auf diese Tatsache aufmerksam zu machen. Aber er dürfte als der in erster Linie mit dem Schicksal der Verfassung beauftragte höchste Reichsbeamte nicht umhin können, das bald zu tun, es sei denn, daß er dem Reichstag aus diesen oder jenen Gründen nimmerehr das Vorrecht überlassen will. Jedenfalls darf darüber kein Zweifel bestehen, daß die So-zialdemokratie nicht geneigt ist, mit der Verfassung Schändlicher treiben zu lassen und sich deshalb auch für die Aufhebung des rechtswidrigen, von der Regierung Annullierung verhängten Ausnahmezustandes entschließen wird. Eine ähnliche Haltung ist von den Demokraten und der Volks-partei zu erwarten und wir nehmen an, daß auch das Re-publicum seine augenblickliche Auffassung, die sich nicht auf den Reichsstandpunkt, sondern auf politische Gründe stützt, revidiert, so daß sich vornehmlich eine große Mehrheit für das Verlangen an die bayerische Regierung, das Ausnahme-recht aufzuheben, ent-schließen würde. Von den Deutschnationalen, deren Treiben in den letzten Tagen auf eine Steigerung der im Volke vorherrschenden Nervosität hinauslief, um so die Un-ruhigkeits der Radikalen zu steigern und hieraus später den Gewinn zu ziehen, kann man natürlich eine Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte nicht erwarten. Sie haben zwar im Reichstag bereits einen Antrag auf Aufhebung der Verord-nung des Reichspräsidenten eingebracht, denken jedoch nicht daran, die gleiche Forderung auch in Bezug auf Bayern einzunehmen. Damit befähigen sie entweder, daß ausschließlich in Bayern, dem „Ordnungsstaat“, Ruhe und Ordnung bedroht sind, oder daß sie durch die Aufhebung des speziell bayerischen Ausnahmezustandes den legalen Putsch durch Herrn Raahr in seiner Durchführung bedroht sehen.

Tatsächlich scheint das letztere der Fall und deshalb ist die Besorgnis der Deutschnationalen, die Aufrechterhaltung des Ausnahmezustandes in Bayern und die Aufhebung der Verordnung des Reichspräsidenten, verständlich. Sagt doch die Berliner Kreuzzeitung, das Organ des deutschvölkischen Grafen Westarp, am Freitagabend ganz offen, daß Herr Raahr dazu ausersehen ist, „den aktiven Willen der nationalen Kreise auf legalem Wege durchzusetzen zu helfen“. Es ist ganz selbstverständlich, daß diese „nationalen Kreise“, die sich während des Ruhrkampfes meisterhaft in der Steuer-schöpfung geübt haben, vor allem in den „vaterländischen Ver-bänden“, deren Ehrenvorsitzender Herr Raahr ist, zu suchen sind. Sie haben erst am Donnerstag in einer Versammlung in München ihre Programmpunkte aufgestellt. Alle Welt erfährt aus ihnen, welchen Sinn die Vollmachten des Generalkonsulatsministers v. Raahr haben, wenn seine Stellung so anerkennen ist, wie sie von der Kreuzzeitung ausgelegt wird. Ganz abgesehen von dem entscheidenden Mißtrauen, das die „vaterländischen Verbände“ dem gegenwärtigen Reichskanzler ausprechen, fordern sie unterzöglichen Kostlagen von dem „erprobten Schandvertrager von Versailles“, Einführung der allgemeinen Wehr- und Arbeitspflicht, umfassenden Schutz der Arbeit vor Terror (d. h. Vernichtung der Gewerkschaften) sowie Schutz gegen das international gesteuerte Verbrechertum, der natürlich gleichbedeutend ist mit einem neuen So-zialistengesetz.

Die Bewirkung dieser Forderungen müßte unweigerlich zu dem endgültigen Zerfall des Reiches und dem Verlust des Rheinlandes an Frankreich führen. Denn darüber muß sich doch heute jeder vernünftig denkende Mensch klar sein, daß ein Vorkriegsstand von dem Verfall der Welt Frankreich zu dem verhilft, was es bisher trotz aller Druck-mitteln nicht erreichen konnte. Es würde sich an einer Annexion des Rheinlandes für die von Deutschland zu leistenden und durch die Weigerung der weiteren Anerkennung des Versailler Vertrags hinfälligen Reparationszahlungen schloßlos halten, ohne daß Deutschland dagegen auch nur irgend etwas unternehmen könnte. Mit großen Mühen wurde be-kanntlich noch nie ein Krieg gewonnen!

Reichsregierung und Reichstag haben in Anbetracht der sich in Bayern vollziehenden Entwicklung allen Anlaß, auf ihren verfassungsmäßigen Rechten zu bestehen. Der bayerische Ausnahmezustand ist mit der Verkündung des Aus-nahme-rechts durch den Reichspräsidenten überholt, Herr Raahr hat zu verschwinden, und er muß verschwinden im Interesse

der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern. Denn darüber kann heute kein Zweifel mehr bestehen, daß seine Handlungen in der Tat darauf hinauslaufen sollen, von Bayern aus dem Wahnsinn der „vaterländischen Verbände“ zum Siege zu verhelfen.

Aufruf der bayerischen V. S. P. D.

Die Münchner Post veröffentlicht einen Aufruf des Landes-ausschusses der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Bayerns, in dem die Parteigenossen ermahnt werden, im Falle, daß es erforderlich sei, mit aller Kraft für die Republik, für die Verfassung und für die jetzt geltenden Arbeiter- und Be-amtenrechte einzutreten. Ein Einschießen ihrer Kraft zur Abwehr dürfe nur organisiert und nur nach den Weisungen der ver-antwortlichen Vertrauensleute erfolgen. Der Aufruf schließt: „Seid bereit, behaltet kühlen Verstand, bewahrt strengste Disziplin, schützt das Reich!“

Hilfer-Ludendorff unten — Raahr oben

SPD. München, den 28. Sept. (Sig. Drahtbericht). Die erste akute Gefahr der sogenannten nationalen Re-volution durch den Hilfer-Ludendorffschen Kampfbund scheint vor-läufig vorüber zu sein. Wir sagen ausdrücklich vorläufig, weil wir überzeugt sind, daß die Niederlage der Ludendorffgarde — wie diese heute von der hiesigen Regierungspresse getauft worden — dies nicht etwa zur Besinnung bringt, sondern zweifellos zu neuen Taten aufmuntert. Die regste Aufmerksamkeit ist auch deswegen am Platze, weil die Art, wie sich die bayerische Regierung mit einem raschen Entschluß vom Spul der Revolution befreit hat, ihre außerordentlich bedenken-lichen Seiten hat, die in der Person des Herrn v. Raahr liegen. Diese Taktik war geschickt, aber auch gefährlich. Geschickt, weil mit einem einzigen Griff Hilfer aus dem Sattel geloben wurde, nach-dem er gerade anfangen wollte, zu reiten, gefährlich, weil die extreme politische Einstellung des Herrn v. Raahr, innerpolitische Ver-fahren heraufbeschwört, die sich nicht immer auf so beschränkende Weise beschränken lassen, wie es im September 1921 der Fall war. Durch die Ereignisse der letzten Tage ist die politische Situation wenigstens nach der einen Richtung hin geklärt, daß es nun endlich zum offenen Bruch zwischen der Weisblauen und der Schwarzwei-zen Reaktion in Bayern gekommen ist.

Inzwischen hat Herr v. Raahr als Alleinverwalter sein Schicksal durch die ersten Klappen. Nachdem er am Donnerstag die 14. Versammlung Hilfers verbieten hat, genehmigte er heute abend eine Protestkundgebung der innerhalb der National-

sozialistischen organisierten Nothdachgruppe, die nach einer öffentlichen Ankündigung den Zweck hat, gegen die Inhaftierung und Mißhandlung Ludendorffs durch die Leipziger Justiz zu protestieren. Hilfer wird selbst die Kundgebungen leiten. Ferner genehmigte v. Raahr auch die Abhaltung der für morgen und über-morgen angelegten „Deutschen Tage“ in Weizsäcker, wo wiederum neben Hilfer und Ludendorff auch andre deutschvölkische Führer auftreten werden. Dagegen ist der geplante bayerische Betriebsrätekongress verboten worden, ebenso die für Sonntag vom Republikanischen Reichsbunde an-geschlossene Morgenfeier. Schon daran kann man er-messen, wie parteiisch Herr v. Raahr sein Amt ausführt.

Von amtlicher Seite wird festgestellt, daß Raahr und Boffow bisher ohne Kompetenzfreigleiten in bestem Einvernehmen zu-sammen gearbeitet haben. Die Bayerische Volkspartei-Korrespondenz verleiht sich zu der Drohung, daß die Ernennung eines Zivil-kommissars in Bayern zu „unabsehbaren Folgen“ führen könnte. Offiziös schreibt heute die Staatszeitung zum gleichen Thema, daß auf Grund ihrer Kenntnis in keiner Weise von einem Gegensatz zwischen Bayern und dem Reich die Rede sein kann. Es bestände keine Veranlassung, von einem Konflikt zu sprechen. Im Gegen-teil, man glaubt in Berlin wie in München, daß man die Ver-ordnung über den Ausnahmezustand in Würde wieder wird zurück-ziehen können.

Bericht des bayerischen Beobachters

Berlin, 29. September. Nach einer Meldung des Sozial-demokratischen Parlamentsdienstes hat Reichswehrminister Dr. Gehler am Freitag das Zentralorgan der Nationalsozialisten, den bayerischen Beobachter in München, für das ganze Reich verboten.

Die aufgehobenen Rechte

Der über das Reich verhängte Ausnahmezustand ist von äußerster Strenge. Er verändert die Rechtsver-hältnisse jedes einzelnen Staatsbürgers in einschneidender Weise. Es ist darum notwendig, daß sich jeder-mann von seiner Tragweite volle Rechenschaft gibt.

Die Rechte der persönlichen Freiheit, der Meinungs-freiheit, der Vereins- und Versammlungsfreiheit sind außer Kraft gesetzt. Verdächtige Personen können ohne weitere Festsetzung, Druckschriften verboten, Vereine aufgelöst, Versammlungen untersagt werden. Verdächtige dagegen ist nur an den Reichswehrminister aufzuföhren; sie hat selbstverständlich keinerlei ausschließende Wirkung.

Briefe können geöffnet, Ferngespräche überwacht, Haus-suchungen und Verhaftungen jeder Art vorgenommen werden. Ungehörig gegen die auf Grund der Ausnahme-verordnung erlassenen Verfügungen wird mit Gefängnis

Der N. D. G. B. für die Sachwertverfassung

Die Steuerkommission des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Allgemeinen freien Angestelltenbundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat dem Reichsfinanz-ministerium Richtlinien und Vorschläge für eine allgemeine Finanzreform vorgelegt. Um eine wirkliche Geldwährung zu schaffen und den Staatshaushalt und die Wirtschaft zu sanieren, soll ein Eingriff in die Erhaltung der Wirtschaft vorgenommen werden. Deshalb fordert die Steuerkommission die unmittelbare Beteiligung des Reiches an den Erträgen der Volkswirtschaft und am sonstigen Volk. Die Leitlinie bieten dem Staat ferner rechtliche Handhaben, auf den Gang der Produktion unmittelbar einzuwirken, machen ihn zum Mitbestimmter der Wirtschaft und geben ein fest umschriebenes Programm für die Erfassung der Sachwerte. Wörtlich heißt es dann weiter:

Alle Körperchaften, die auf Grund des Körperschaftsteuer-gesetzes (8. April 1923) der Körperschaftsteuer unterliegen, sollen bis zum 1. Oktober 1923 ihre Kapitalanteile um ein Drittel er-höhen. Dieses Drittel ist dem Reich abzurufen. Von jeder weiteren Erhöhung ist der vierte Teil an das Reich zu übertragen. Der Einfluß des Reiches soll einem Viertel der Be-teiligungen unter Berücksichtigung aller Vorschläge entsprechen.

Für alle Unternehmungen in Handel, Verkehr und Gewerbe mit über 100 Arbeitnehmern oder einem Anlagekapital von mehr als einer Million soll durch Reichsgesetz die Pflicht zur Körper-schaftsbildung durchgeföhrt werden. Die anderen Betriebe müssen durch eine Reichsgewerbesteuer in Höhe von einem Viertel des Reinertrages erfasst werden.

Aus inländischem Vermögen an Grundbesitz, soweit es eine bestimmte Grenze übersteigt, soll zugunsten des Reiches an erster Stelle eine Grundschuld in Höhe eines Viertels des von dem abgabe-pflichtigen Eigentümer angegebenen Wertes eingetragen werden. Den Rest hat der abgabepflichtige Eigentümer auf Grund eigener Einschätzung bis zum 1. Oktober 1923 dem Finanzamt mitzuteilen. Das Reich übernimmt auch ein Viertel der hypothekarischen Lasten, muß aber vor Verlusten durch Festsetzung einer Höchstgrenze ge-schützt werden. Der Zinsfuß der Grundschuld wird alljährlich vor dem 1. Oktober unter Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark durch Gesetz festgesetzt.

Das Reich erhält das Recht, die bezeichneten Immobilien zu dem von dem Besitzer angegebenen Betrag abzüglich der Grund-schuld, d. h. des ohnehin auf das Reich übertragenen Besitzanteils und zugunsten eines Aufschlages von 20 Proz. zu übernehmen. Im ersten Jahre ohne Warnung, in den folgenden neun Jahren nur nach Weigerung des Besitzers seine Einschätzung um mindestens 20 Proz. zu erhöhen.

Für die unter Zwangswirtschaft stehenden Reichskäuser bezieht die Erhebung der Zinsen für die Grund-schuld einer besonderen geschlossenen Regelung. Abgabepflicht sind nur die Länder, die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Berufsvertretungen

und wirtschaftliche Verbände öffentlich-rechtlichen Charakters, die Anstalten der reichsgesetzlichen Versicherung, Hochschulen, Stiftungen von allgemeinem, gemeinnützigem Charakter, politische Vereine und Parteien.

Eine Retterregelung des Ertrages wird für unbedingt er-forderlich gehalten, um das Reich zum Mitbestimmter an der ver-bleibenden Nachschulden zu machen. Der Entwertung der Steuern durch die Wertminderung soll dadurch begegnet werden, daß das Prinzip rasch auswechselfähiger Einzelparagrafen der Steuergesetze bewahrt und systematisch durchgebildet wird. Mehr als bisher soll die gesamte Steuergesetzgebung auf die Erfassung an der Quelle umgebaut werden. Insbesondere sei notwendig, daß die Ertrags-steuerung der Landwirtschaft gründlich zeitgemäß reorganisiert wird. Die Steuerkommission schlägt daher vor, die Grundsteuer zu einem allgemeinen Regulator der Bodenwertverteilung dadurch auszugestalten, daß man diese Steuer mit der Größe und Frucht-barkeit des Bodens ansteigen läßt. Voraussetzung für den ge-dachten Aufbau der Steuerhöhe bei dieser Steuer sei eine neu Grundsteuerbonifizierung, die dringend gefordert werden müßte Die Grundlage dieser Steuer muß die Selbsterschätzung sein. Bei der quellenmäßigen Besteuerung des Verbrauchs soll der über der Normalbedarf hinausgehende Luxus und nicht der lebensnotwendige Massenkonsum an erster Stelle bestraft werden. Bei der Be-steuerung von Massenkonsumartikeln wird außerdem eine Unter-schätzung dahingehend gefordert, ob nicht das Kaufmännische im Staatsinteresse geleitete Monopol einer konzipierten Steuer-erhebung vorzuziehen sei.

Eine wesentliche Forderung der vorgeschlagenen Steuer-reform ist die Automatisierung des Steuerertrages. Bei kleinen und kleineren Steuerpflichtigen sollen die Veranlagungen wegfallen. Die Ablieferungen von nicht beträchtlichen Einkünften müssen durch Marken, von großen Steuerbeiträgen (Lohnsteuer in großer Beträgen, Umsatzsteuer) durch sofortige Schenkung auf der Post oder im direkten Verkehr mit den Finanzämtern erfolgen. Zu erwägen bleibt, ob nicht die Betriebsräte für die pünktliche Ab-lieferung der einschlässlichen Lohn-, Umsatz- und sonstigen Steuern durch Kontrolle, Gegenzeichnung usw. interessiert werden können.

Für die Besitzer der größten Einkommen müßte nach eng-lischem Muster zu der normalen Belastung des Einkommens an der Quelle noch eine Superals (Höchststeuer) als Aufschlag hinzutreten.

Die Steuerkommission erachtet es angehört des geringen Ertrages einer großen Reihe von Steuern sowie den Irreföhrlich-keit der bestehenden Gesetze für unabweisbare Pflicht der Gesetz-ggebung, die Steuern organisch zusammenzulegen und zu vereinfachen. Mit der Vereinfachung des Steuerrechts müßte eine Reform der Steuerverwaltung und der für die Ausführung der Steuer-gesetze üblichen Verfahrens Hand in Hand gehen. Ins-besondere sei die Möglichkeit der Abschaffung der Steuer-gesetzgebung, z. B. auf dem Gebiet der Zwangssteuer und des Reichs-notens, zu verhindern.